

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 3

Jahrgang 2019

8. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg –Teilgebiet B Az.: 33 – 16 99 9
Einladung a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse
b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am**
Sonntag, den 07. April 2019 im Zusammenhang mit den Veranstaltungen 20.
Emmericher Autoshow und 2. Drehleiter-Festival, am Sonntag, den 28. Juli 2019 im
Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ und am
Sonntag, den 08. September 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung
„Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
3. **94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -**
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche
„Kulturzentrum Schlösschen Borghees“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 94. Flächennutzungsplanänderung
gemäß 3 Abs. 2 BauGB
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Hercka
5. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Kamil Daciuk
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Dawid Tomasz Janowski

**1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B Az.: 33 – 16 99 9
Einladung a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse
b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 14.02.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

**Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 – 16 99 9**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

**a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse
b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das durch Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 entstandene Teilgebiet B des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rees-Löwenberg durchgeführt.

a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 304.

Zeit: 23.04. bis 07.05.2019, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminabsprache.

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108.

Zeit: Montag, 08.05.2019, um 10:00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gassen

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 07. April 2019 im Zusammenhang mit den Veranstaltungen 20. Emmericher Autoshow und 2. Drehleiter-Festival, am Sonntag, den 28. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ und am Sonntag, den 08. September 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 741) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 07.04.2019, 28.07.2019 und 08.09.2019 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 07. April 2019 im Zusammenhang mit den Veranstaltungen 20. Emmericher Autoshow und 2. Drehleiter-Festival, am Sonntag, den 28. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ und am Sonntag, den 08. September 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 05.03.2019

Peter Hinze
Bürgermeister




3. 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Kulturzentrum Schlösschen Borghees“

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 94. Flächennutzungsplanänderung
gemäß 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 im 94. Flächennutzungsplanänderungsverfahren -Kulturzentrum Schlösschen Borghees- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist in der nachfolgenden Skizze abgebildet:

	<p>94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein</p> <p>-Kulturzentrum Schlösschen Borghees-</p> <p></p> <p>Verfahrensbereich</p>
<p>© Land NRW 2017</p>	<p>Stadt Emmerich am Rhein</p>  

Der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

15. März 2019 bis zum 15. April 2019 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Lärmimmissionen	Prognose zu Geräuschzusatzbelastungen	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019 ABK Institut für Immissionsschutz GmbH: Prognose über die zu

		<p>erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die Umnutzung einer Scheune in ein Marionetten-Theater mit Parkplatz am Schloss Borghees für den Standort Hüthumer Straße 180 in 46446 Emmerich am Rhein. Kamp-Lintfort, März 2018</p> <p>ABK Institut für Immissionsschutz GmbH: Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen aus dem Betrieb der Gaststätte „Am Waldschlösschen“ sowie eines Marionetten-Theaters Angebot am Standort: 46446 Emmerich am Rhein, Hüthumer Straße 176 und 180, Kamp-Lintfort, September 2018</p>
Geruchsimmissionen	Keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen bezüglich Geruchsimmissionen	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Fläche und Boden		
Schutzgut Boden	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von geringer Erheblichkeit	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Wasser		
Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage, die erst ab einem Hochwasserereignis HQextrem des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können	<p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019</p> <p>Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, 28.06.2016</p>
Tiere und Pflanzen		
Artenschutz	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen von geringer Erheblichkeit	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Klima und Luft		

Auswirkungen auf die Klimasituation	Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft unerheblich	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Wirkungsgefüge		
Auswirkungen der vorgenannten untereinander	Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Landschaftsbild		
Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild	Insgesamt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Biologische Vielfalt		
Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt	Insgesamt sind keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Kultur- und Sachgüter		
Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Insgesamt entstehen keine relevanten Auswirkungen, eher positive Effekte auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans. Kleve. Januar 2019
Bodendenkmäler	Aussagen zu Bodendenkmälern	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 17.07.2017
Schutzgebiete		
Information zur Landschaftsschutzgebiet-Verordnung	Hinweis auf notwendige Befreiung von naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen	Bezirksregierung Düsseldorf, Landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG, Schreiben vom 19.10.2017

Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.10.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 05.03.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Maciej Hercka

Der Bußgeldbescheid vom 20.06.2018

Aktenzeichen: 092189996

An
Herrn
Maciej Hercka

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Nr. 66
64-510 Wartoslaw
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.02.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Kamil Daciuk

Der Bußgeldbescheid vom

Aktenzeichen:

13.06.2018

092180913

13.06.2018

092181251

An
Herrn
Kamil Daciuk

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Siemien
21-220 Zminne 31
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.02.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Dawid Tomasz Janowski**

Der Bußgeldbescheid vom 07.02.2018

Aktenzeichen: 092153800

An
Herrn
Dawid Tomasz Janowski

letzter bekannter Aufenthaltsort:
ul. Gierymskiego 2
63-100 Srem
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag
der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446
Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises
(Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.02.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6



Anlage zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 07. April 2019 im Zusammenhang mit der 20. Emmericher Autoshow und dem 2. Drehleiter-Festival, am Sonntag, den 28. Juli 2019 aus im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ und am Sonntag, den 08. September 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

: 28.01.2019



Maßstab 1 : 6.500

